Stiefkind Adoption











Adoption eines Stiefkindes

Informationen für Stiefeltern, Mütter und Väter



Inhalte:

	Q

Wenn Sie das Kind Ihres Partners adoptieren möchten		
Erste Fragen zur Adoption		
Stiefkind- und Stiefelternadoption—was ist das? Wann ist eine Stiefkindadoption begründet? Wer kann adoptieren?	Seite Seite Seite	2
Wer ist an der Adoption zu beteiligen?		
Der Stiefvater/die Stiefmutter Die leiblichen Eltern Das Stiefkind Die Kinder in der Stieffamilie Die Kinder des Stiefvaters/der Stiefmutter	Seite Seite Seite Seite Seite	
Wenn der Adoptionswunsch konkret wird		
Wie läuft das Adoptionsverfahren ab? Welche Unterlagen werden benötigt?	Seite Seite	8
Wie wird das Adoptionsverfahren abgeschlossen?	Seite	9
Welche Rechtsfolgen ergeben sich?	Seite	9

Aufklärung des Kindes

Seite 12
Seite 12
Seite 12
Seite 12

Stiefkindadoption mit Auslandsberührung Seite 12

Besondere Adoptionsformen

Stiefkindadoption durch Lebenspartner	Seite 13
Verwandtenadoption	Seite 13
Adoption verwandter Kinder im/aus dem Ausland	Seite 14

Überlegungen z	ur Adoption	eines Stiefkindes	Seite 14
ODCITCE GITE CIT 2	ai /wopuoii	Cilics Sticikillacs	Jeile 17

Rechtliche Grundlagen	Seite 15
Necliticile Ordinalageii	Jeite 17

Kontaktadressen	Seite 17
-----------------	----------



Anmerkung:



Wenn Sie das Kind Ihres Partners adoptieren möchten



Familie ist heute bunter geworden...

Gesellschaftliche Veränderungen bringen mit sich, dass Partner sich neu finden und neue Familien gegründet werden.

Für die Adoptionspraxis gewinnen die Stiefkindadoptionen immer mehr an Bedeutung, da diese Adoptionsform zahlenmäßig deutlich zugenommen hat und offensichtlich einhergeht mit gesamtgesellschaftlichen Veränderungen wie Zunahme von Scheidungen und sich wandelnden Formen des Zusammenlebens.

Zum Vergleich: 1992 waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 48,1% aller Adoptionen in Deutschland Stiefkindadoptionen. Dieser Prozentanteil ist bis heute kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2010 wurden in Deutschland 4021 Kinder und Jugendliche adoptiert. Bei 58,5% handelte es sich um eine Adoption durch Stiefeltern oder Verwandte.

In der Adoptionsberatung fällt immer wieder auf, dass es große Unsicherheiten bei der Adoption von Kindern durch Stiefeltern oder Verwandte gibt.

Häufig gestellte Fragen bei der Adoption von Stiefkindern sind:

- Muss man verheiratet sein, um das Kind seines Partners adoptieren zu können?
- Muss das Kind über seinen leiblichen Elternteil aufgeklärt werden?
- · Können gleichgeschlechtliche Paare adoptieren?
- Wie ist der Ablauf und wie lange dauert das Verfahren?

Diese Broschüre soll erste Informationen zum Thema Adoption durch Stiefeltern oder Verwandte geben.

Sie soll Anregungen zu Motiven und Hintergründen der Stiefkindadoption vermitteln.

Erste Fragen zur Adoption

Stiefkind- und Stiefelternadoption-was ist das?

Ein Stiefkind ist ein Kind, das mit einem leiblichen Elternteil lebt und einem weiteren Erwachsenen, der mit dem leiblichen Elternteil durch Partnerschaft und Ehe verbunden ist.

Diese "zusammengesetzten" Familien weisen die Besonderheit auf, dass ein Elternteil, nämlich der Stiefvater oder die Stiefmutter, weder verwandt noch sorgeberechtigt in Bezug auf das Kind des Partners ist. Das bedeutet auch, dass der Stiefelternteil nur sehr eingeschränkte Rechte gegenüber dem Kind bzw. den Kindern hat. Im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil kann der Stiefelternteil die Angelegenheiten des täglichen Lebens mitentscheiden. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind ("kleines Sorgerecht", bzw. Mitbestimmungsrecht (§ 1687 b BGB). Dies gilt sowohl für den Ehegatten des alleinsorgeberechtigten Elternteils als auch für den eingetragenen Lebenspartner (LPartG).

Die Adoption eines Stiefkindes ist dadurch gekennzeichnet, dass der Stiefvater oder die Stiefmutter das Kind des Ehepartners im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens als Kind annimmt. Der Stiefelternteil erwirbt damit das Sorgerecht und es entsteht eine gegenseitige Unterhaltsberechtigung und -verpflichtung (§§ 1601 ff BGB) sowie ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht (§§ 1924 ff BGB).

Nach dem Gesetz unterscheidet sich die Adoption eines Stiefkindes nicht von der Adoption eines fremden Kindes, auch wenn ein leiblicher Elternteil dem Kind erhalten bleibt. Bei der Adoption eines Stiefkindes handelt es sich ebenfalls um eine lebenslange Entscheidung, die Adoption ist in der Regel nicht mehr rückgängig zu machen. Eine weitere Adoption durch einen möglichen neuen Lebenspartner des leiblichen Elternteils ist ausgeschlossen.

Wann ist eine Stiefkindadoption begründet?

Eine Stiefkindadoption kann begründet sein, wenn zu dem getrennt lebenden Elternteil über Jahre keine Kontakte bestehen, der getrennt lebende Elternteil verstorben oder unbekannt ist oder Stiefkinder erb- bzw. unterhaltsrechtlich gemeinsamen Kindern gleichgestellt werden sollen.

Die Adoption muss dem Kindeswohl dienen, d. h. die gesamten Lebensverhältnisse müssen sich verbessern. Wirtschaftliche Gründe allein reichen nicht aus.

Es muss zu erwarten sein, dass zwischen Annehmendem und Kind eine Gemeinschaft entsteht, wie sie zwischen Eltern und Kind üblich ist.

Wann ist eine Stiefkindadoption nicht gerechtfertigt?

Die Adoption eines Stiefkindes verlangt eine besondere Einzelfallprüfung, um ausschließen zu können, dass die Adoption überwiegend dem Ehepartner zuliebe angestrebt wird, die Adoption eine Bedingung für die Heirat war oder etwa die beabsichtigte Adoption nur die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften zum Ziel hat.

Insbesondere wird der Frage der **Adoptionsnotwendigkeit** nachzugehen sein.



Soll der Stiefelternteil seine Selbstverpflichtung gegenüber den Kindern beweisen und an die Familie gebunden werden?

Soll die Vergangenheit ausgelöscht und der außen stehende Elternteil ausgeschlossen werden?

Soll die Andersartigkeit von Stieffamilien ignoriert oder das Stiefeltern- bzw. Stiefkind-Sein tabuisiert werden?

Die Stiefkindadoption schafft eine "äußere Form" der neuen Familie, innere Prozesse geschehen davon unabhängig, sie benötigen Zeit, um sich zu entwickeln. Bestenfalls bestätigt eine Adoption das entstandene positive Eltern-Kind-Verhältnis und das Wohl des Kindes. Zur Erlangung eines guten Eltern-Kind-Verhältnisses ist die Adoption kein Mittel.

Wer kann adoptieren?

Die Adoption eines Kindes ist keine Privatsache. Sie unterliegt der staatlichen Aufsicht und Fürsorge, die durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter ausgeübt wird. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat zu "prüfen, ob die Adoptivbewerber unter der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Adoption des Kindes geeignet" sind (§7 AdVermiG).

Gibt es Altersbeschränkungen?

Der Ehemann oder die Ehefrau, der oder die das Kind adoptiert, muss mindestens 21 Jahre alt sein. Der Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Adoptivkind soll einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen. Er sollte möglichst nicht mehr als 40 Jahre betragen.

Muss man verheiratet sein?

In einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist die Adoption des Kindes, das einer der beiden Lebenspartner mit in die Verbindung bringt, nicht möglich. Das Gesetz spricht ausdrücklich von Ehegatten.

Kinder sollen innerhalb einer intakten und dauerhaften Familienbeziehung adoptiert werden. Eine stabile Partnerschaft ist Voraussetzung für die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung. Daher sollte die Ehe mindestens drei Jahre bestehen, um eine Einschätzung hinsichtlich ihrer Prognose abgeben zu können.

Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Ehemann oder die Ehefrau, der oder die das Kind adoptiert, soll über die erforderliche persönliche Reife verfügen und sich in guter geistiger, seelischer und körperlicher Verfassung befinden. Ein gesichertes Einkommen sowie ausreichend kindgerechter Wohnraum werden vorausgesetzt.

Der Annehmende soll den Angenommenen eine angemessene Zeit in Pflege gehabt haben § 1744 BGB, damit die Entwicklung eines Eltern-Kind-Verhältnisses beurteilt werden kann. Als angemessen wird eine Zeit des Zusammenlebens von mindestens einem Jahr angesehen.

Wer ist an der Adoption zu beteiligen?

Der Stiefvater / die Stiefmutter

Der Stiefelternteil muss in die Adoption des Kindes vor einem Notar einwilligen.

Die leiblichen Eltern

Der leibliche Elternteil muss in die Adoption des minderjährigen Kindes vor einem Notar einwilligen als Ehegatte des Annehmenden und als gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Auch der leibliche Elternteil, der außerhalb der Familie lebt, muss seine notarielle Einwilligung erteilen, unabhängig davon, ob es sich um ein nichteheliches Kind handelt oder ein Sorgerecht besteht. In dieser Einwilligung muss der Stiefelternteil, der das Kind adoptieren möchte, namentlich benannt sein. Eine Blanko-Einwilligung ist nicht zulässig.

Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn dieser zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder der Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Hier sind umfangreiche Ermittlungen erforderlich, um dies dem Gericht gegenüber nachzuweisen.

Bei Volljährigkeit des Kindes ist eine Einwilligung der leiblichen Eltern nicht mehr erforderlich.

Das Stiefkind

Wenn das Kind älter als 14 Jahre alt ist, muss es in notariell beurkundeter Form selbst in die Adoption einwilligen. Die Einwilligung bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Diese Zustimmung bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Ein Kind unter 14 Jahren wird von seinem gesetzlichen Vertreter, in der Regel der leibliche Elternteil, vertreten.

Die Kinder in der Stieffamilie

Besonders zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse der Kinder, die bereits in der Familie leben. Auch diese Kinder sind am Adoptionsprozess zu beteiligen.

Die Kinder des Stiefvaters / der Stiefmutter

Auch die Interessen der Kinder des Annehmenden / der Annehmenden dürfen nicht gefährdet sein. Das Gericht kann einen Verfahrenspfleger bestellen, der die Interessen der Kinder vor Gericht vertritt. Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden entgegenstehen § 1745 BGB.



Wenn der Adoptionswunsch konkret wird

Was sind die ersten Schritte?

Wir empfehlen, bereits vor dem Kontakt beim Notar mit der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes Kontakt auf zu nehmen. So können die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle einführende Informationen über die Voraussetzungen zur Adoption und zum Ablauf des Adoptionsverfahrens geben.

Wenn der Wohnsitz im Landkreis Fulda, in der Stadt Fulda oder im Landkreis Hersfeld-Rotenburg liegt, kann ein Termin mit der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vereinbart werden.

Gespräche, Hausbesuch und Fragebogen

Sobald das Interesse an einer Adoption formuliert ist, werden mehrere Gespräche mit den Fachkräften der Adoptionsberatung und den Beteiligten geführt. Beteiligte sind: die leiblichen Eltern, der Stiefvater / die Stiefmutter, das Adoptivkind und die im Haushalt lebenden Kinder. Die Gespräche dienen der Heranführung an die besonderen Themenbereiche einer Adoption und der Einschätzung der persönlichen Befähigung der Bewerber als Adoptiveltern. Der Stiefelternteil und die leibliche Mutter oder der leibliche Vater beantworten einen Fragebogen und erstellen Lebensberichte.

Bei einer Adoption geht es um eine lebenslange Entscheidung für das Kind. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle sind auf eine gute Kenntnis der Persönlichkeit des zukünftigen Elternteils und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen.

Kontakt zum leiblichen Elternteil

Wir nehmen Kontakt mit dem außerhalb der Familie lebenden Elternteil auf und geben diesem die Gelegenheit, sich zur Adoption zu äußern. Für das Kind sind direkte Informationen des einwilligenden Elternteils über dessen Entscheidung wichtig. Da Adoptionsakten bis zum 60. Geburtstag des Kindes aufbewahrt werden, hat der leibliche Vater damit die Gelegenheit, seine Situation für das Kind schriftlich darzulegen. Dem Angenommenen ist es damit möglich, Hintergründe zu verstehen und Geschehenes besser einzuordnen.

Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle ist die Überprüfung des Kindeswohles, der Eltern-Kind-Beziehung und der formalen Grundlagen.

Weitere Kriterien sind die Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes und die Feststellung der Eignung der Person, die die Adoption beantragt.



Formale Durchführung

Zur formalen Durchführung einer Stiefkindadoption ist der notariell beurkundete Adoptionsantrag des Annehmenden erforderlich. Der Antrag kann bei einem Notar eigener Wahl, dessen Arbeitsschwerpunkt vorzugsweise im Bereich Familienrecht liegt, gestellt werden.

Der leibliche Elternteil und der Annehmende müssen sich beim Notar durch Vorlage des Familien- bzw. Stammbuchs und der Geburtsurkunde des anzunehmenden Kindes ausweisen.

Der Adoptionsantrag wird vom Notar an das örtlich zuständige Familiengericht weitergeleitet.

Das Gericht

Das Gericht hat das Jugendamt zu der beantragten Adoption zu hören (§ 194 FamFG), bzw. um eine fachliche Äußerung gemäß § 189 FamFG in schriftlicher Form anzufragen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist zu dieser Stellungnahme verpflichtet.

Dauer des Verfahrens

Für das Adoptionsverfahren vom Zeitpunkt des Antrages beim Notar bis zum Adoptionsbeschluss wird in der Regel eine Zeit von 6–12 Monaten benötigt.

Sollte der Stiefelternteil leibliche Kinder zu versorgen haben, werden deren Ansprüche vom Gericht geprüft. Das Gericht kann einen Verfahrenspfleger bestellen, dies kann die Bearbeitungszeit deutlich verlängern.

Hat einer der im Verfahren Beteiligten eine ausländische Staatsbürgerschaft, ist die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen einzuschalten, so dass auch hier eine größere Zeitspanne eingerechnet werden muss.

Sollte der außerhalb der Familie lebende Elternteil seine Einwilligung zur Adoption nicht erteilen oder ist eine Ersetzung zu beantragen, verzögert dies das Verfahren

Zum Adoptionsverfahren gehören:

- Einzelgespräche
- Hausbesuch



- Fragebogen der Adoptionsvermittlungsstelle
- Lebensberichte
- Anfrage beim Jugendamt
- Stellungnahme des leiblichen Elternteils, der seine Rechte und Pflichten abgibt

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Auszug aus dem Geburtenregister
- Eheurkunde
- Gegebenenfalls Scheidungsurkunde
- Ärztliches Attest
- Im Bedarfsfall zusätzlich ein fachärztliches Gutachten
- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis
- Aufenthaltsbescheinigung aller Beteiligten
- Einkommensbescheinigung



Wie wird das Adoptionsverfahren abgeschlossen?

Sobald alle Unterlagen und Stellungnahmen dem Gericht vorliegen, führt der Familienrichter eine persönliche Anhörung der Beteiligten durch, bevor die Adoptionsentscheidung getroffen wird. Die Anhörung bezieht ausdrücklich das Kind mit ein, unabhängig von dessen Alter.

Wenn der Adoptionsbeschluss ergangen ist, wird er dem Annehmenden auf dem Postweg zugestellt.

Mit Datum der Zustellung erhält er seine Wirksamkeit und ist damit unwiderruflich.

Das Gericht informiert das zuständige Standesamt über die erfolgte Adoption. Das Melderegister wird entsprechend ergänzt, die Geburtsurkunde und das Familienbuch werden umgeschrieben bzw. ergänzt. In der Abstammungsurkunde des Kindes bleibt der leibliche abgebende Elternteil als Vater bzw. Mutter eingetragen. Diese Urkunde wird noch einmal bei der Heirat des Adoptierten benötigt.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

Für den annehmenden Elternteil

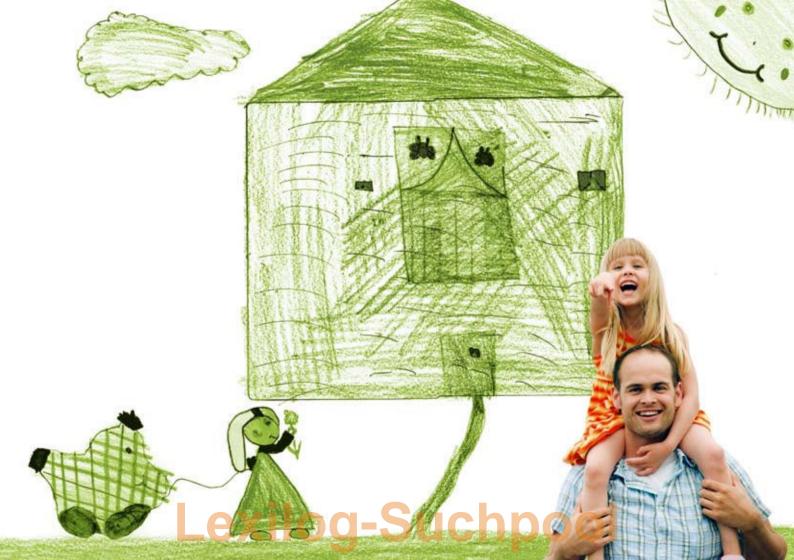
Mit dem Adoptionsbeschluss durch das für den Wohnort des Annehmenden zuständigen Familiengerichts erhält der Stiefvater/die Stiefmutter die elterliche Sorge gemeinsam mit dem leiblichen Elternteil.

Die Pflichten aus der elterlichen Sorge umfassen unter anderem die Unterhalts-, Erziehungs- und Fürsorgepflicht gegenüber dem angenommenen Kind, das auch in erbrechtlicher Hinsicht einem leiblichen Kind gleichgestellt ist.

Für das Stiefkind

Das Kind erhält die volle rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden. Es erhält die Staatsangehörigkeit seiner Eltern und wird verwandt mit sämtlichen Angehörigen des Stiefelternteils, sofern die Adoption als Minderjährigenadoption ausgesprochen wurde. Es erhält den Namen der Annehmenden als Geburtsnamen. Dem neuen Familiennamen des Kindes kann der bisherige Familienname vorangestellt oder angefügt werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Das Kind hat Anspruch auf Sozialleistungen.

Namensrechtlich ist entscheidend, welchen Namen das Ehepaar führt. Haben sie einen Ehenamen, der der Name des leiblichen Elternteils ist, bleibt der Name des Kindes unverändert. Ist der Ehename der Name des Stiefelternteils, so erwirbt das Kind diesen Namen mit der Adoption (§ 1757, Abs. 1, Satz 1 BGB).



Für den abgebenden Elternteil

Mit dem gerichtlich ausgesprochenen Adoptionsbeschluss erlöschen die Elternrechte und -pflichten des abgebenden Elternteils aus unterhaltsrechtlicher, verwandtschaftlicher und erbrechtlicher Sicht. Die Unterhaltsverpflichtung endet mit der notariellen Einwilligung des leiblichen Vaters.

Auch dessen Auskunfts-, Besuchs- und Umgangsrecht entfällt. Alle rechtlichen Beziehungen zum leiblichen Elternteil erlöschen sowie die Verwandtschaftsverhältnisse zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

Die zwischenmenschlichen Beziehungen dagegen bleiben davon unberührt.

Einwilligung des außerhalb der Stieffamilie lebenden Elternteils

Der leibliche Vater, die leibliche Mutter muss in die Adoption notariell einwilligen. Eine Einwilligung ist dann nicht nötig, wenn der leibliche Elternteil zur Abgabe dauerhaft außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Mehrere Monate intensiver Suche müssen nachgewiesen werden.

Ersetzen der Einwilligung

Bei Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern kann die Einwilligung des nicht sorgeberechtigten Vaters ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu einem unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde.

Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet waren oder die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, ist im Hinblick auf die Ersetzung der Adoptionseinwilligung zusätzlich erforderlich, dass der Vater seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist.

Welchen rechtlichen Status bekommt das Kind?

- Das Adoptivkind erhält durch die Adoption den gleichen Status wie ein leibliches Kind.
- Es besteht vom ersten Tag an Unterhaltspflicht und das Adoptivkind ist erbberechtigt.
- Der Familienname der Annehmenden wird der Geburtsname des Kindes.
- Eine Adoption ist im Regelfall nicht rückgängig zu machen.
- Die Rechtsbeziehungen zu dem leiblichen Elternteil erlöschen.
 (Ausnahme: der sorgeberechtigte leibliche Elternteil ist verstorben, siehe § 1756 BGB)
- Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den Verwandten des leiblichen Elternteils und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten (Unterhaltsrecht, Erbrecht) erlöschen.

(Ausnahme: der sorgeberechtigte leibliche Elternteil ist verstorben)

Aufklärung des Kindes

Aufklärung des Kindes über seine Herkunft

ledes Kind sollte mit dem Wissen um seine Herkunft von Anfang an aufwachsen

Der Stiefelternteil muss bereit sein. zusammen mit dem Ehegatten das Kind angemessen aufzuklären und es nicht in dem Glauben zu lassen, dass er der leibliche Elternteil sei.

Das Kind identifiziert sich auch mit dem leiblichen Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, daher ist ein respektvoller Umgang mit diesem Elternteil wichtig für das Selbstbild des Kindes. Der selbstverständliche und achtsame Umgang mit der Adoption ist ein lebenslanger Prozess für alle Beteiligten.

Früher oder später möchten die meisten Adoptivkinder mehr über ihre Wurzeln erfahren. Auch dann erhalten Adoptierte und Stiefeltern jederzeit beratende Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstelle.

Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist ein Grundrecht, das im Grundgesetz § 2 verankert ist.

Wann können Adoptierte ihre Akte einsehen?

Adoptierte können nach Vollendung des 16. Lebensjahres Einsicht in die Vermittlungsakte der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes nehmen, um über ihre Herkunft und Lebensgeschichte Auskunft zu erhalten §9b.2 AdVermiG (Adoptionsvermittlungsgesetz).

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Akteneinsicht dem gesetzlichen Vertreter gestattet.

Die Einsichtnahme erfolgt stets unter Begleitung einer Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle. Ebenso ist die Einsicht in das Personenstandsregister bei dem Standesamt, das die Geburt beurkundet hat, möglich.

Wie lange sind Adoptionsakten aufzubewahren?

Nach §9b,1 AdVermiG sind Aufzeichnungen und Unterlagen über jede Vermittlung bis zum sechzigsten Geburtstag des Adoptierten aufzubewahren.

Stiefkindadoption mit Auslandsberührung

Eine Stiefkindadoption mit Auslandsberührung liegt dann vor, wenn einer der Adoptionsbeteiligten eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Zu dem allgemeinen Adoptionsverfahren wird zusätzlich die Zentrale Adoptionsstelle beim zuständigen Landesjugendamt eingeschaltet und vor Ausspruch der Adoption durch das Familiengericht angehört (§ 11 AdVermiG).



Besondere Adoptionsformen

Bei den nachfolgend aufgeführten Adoptionsformen gelten jeweils die gleichen inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen wie vorangehend beschrieben.

Stiefkindadoption durch Lebenspartner

Bei eingetragener Lebenspartnerschaft (egal welchen Geschlechts die Partner sind) können nach §9 Abs. 7 LPartG ausschließlich die leiblichen Kinder der Partnerin bzw. des Partners adoptiert werden. Es können also nur Kinder aus heterosexuellen Beziehungen adoptiert werden.

Hierfür sind die Einwilligung des Lebenspartners und des anderen leiblichen Elternteils erforderlich. Das Kind erhält durch die Adoption die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Lebenspartner. Beiden Lebenspartnern steht nach der Annahme die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zu.

Verwandtenadoption

Verwandtenadoptionen sind solche durch Verwandte zweiten (Großeltern, Geschwister) oder dritten Grades (Tante, Onkel).

Verwandtenadoptionen kommen in Betracht, wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Elternverantwortung wahrzunehmen oder durch Tod ausgefallen sind. Das Kind soll dann nicht zu Fremden kommen, sondern in der Verwandtschaft verbleiben.

Auch für Verwandtenadoptionen sieht das Adoptionsrecht keine speziellen Vorschriften vor. Die generellen Voraussetzungen für die Adoption durch Verwandte sind genauso sorgfältig zu überprüfen wie bei einer Adoption des Kindes durch Fremde. An erster Stelle steht auch hier das Wohl des Kindes und die Fragestellung, ob zwischen den Annehmenden und dem anzunehmenden Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Es wird sich deshalb regelmäßig die Frage stellen, ob eine Adoption durch Verwandte die geeignete und im Einzelfall erforderliche Hilfe für das Kind ist und ob nicht Alternativlösungen ausreichend, evtl. sogar besser sind.

Großeltern können das Kind nicht als "Enkel" sondern nur als Kind annehmen. Neben dem Alter der Großeltern, auch im Verhältnis zum Alter des Kindes, ist zu berücksichtigen, dass Großeltern und Enkelkind ohnehin in gerader Linie miteinander verwandt sind und ein nachrangiges Unterhalts- und Erbrecht bereits besteht. Deshalb sollte ein Großeltern-Enkelkind-Verhältnis mittels Adoption nur dann in eine Rechtsbeziehung Eltern-Kind umgewandelt werden, wenn Alternativen in begründeten Einzelfällen ausscheiden und das Kindeswohl die Annahme rechtfertigt.

Die Rechtsfolgen hinsichtlich der Verwandtschaftsverhältnisse werden in § 1756 Abs. 1 BGB gesondert geregelt. Die Verwandtschaftsbeziehungen zur Ursprungsfamilie werden nicht völlig durch solche zur Adoptivfamilie ersetzt, sie werden lediglich verlagert.

Insoweit bilden Verwandtenadoptionen eine Ausnahme. Das Kind bleibt auch nach einer Adoption im weiteren familiären oder verwandtschaftlichen Verbund.

Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlischt nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen Eltern und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

Adoption verwandter Kinder im / aus dem Ausland

Wenn das Kind oder der Stiefelternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, findet ein internationales Verfahren nach § 2a AdVermiG statt. Das gleiche gilt, wenn das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Beginn des Adoptionsverfahrens nach Deutschland gebracht wurde.

Deutschland ist Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993, das den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption regelt. Das Haager Adoptionsübereinkommen ist seit dem 1. März 2002 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Dem Abkommen sind weltweit nahezu 100 Staaten beigetreten.

Im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens nehmen Heimatstaat und Aufnahmestaat unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte wahr:

Das Herkunftsland hat die Aufgabe, die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes zu klären Der Aufnahmestaat prüft die Eignung der Adoptivbewerber und stellt sicher, dass das Kind in den Aufnahmestaat einreisen und sich dort aufhalten kann.

Der Heimat- und Aufnahmestaat entscheiden gemeinsam, ob sie der Fortsetzung des Verfahrens zustimmen.

Weil ausländerrechtliche Bestimmungen einen Verbleib oder Zuzug in die Bundesrepublik oftmals nicht erlauben, sehen hier lebende Familienangehörige in der Adoption eine Möglichkeit, ein mit ihnen verwandtes Kind, das in seiner Heimat mangelhaft versorgt, erkrankt oder verwaist ist, zu sich zu nehmen. Eine eingehende Beratung ist notwendig, weil das jeweilige Heimatrecht des Kindes mit dem deutschen Rechtssystem in Einklang zu bringen ist.

Bei einem internationalen Verfahren ist immer die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen und ggf. eine staatlich anerkannte Auslandsvermittlungsstelle einzuschalten. Diesen Verfahrensweg gilt es unbedingt einzuhalten, da bei Nichtbeachtung Probleme bei der Einreise des Kindes entstehen können und die Adoption nach deutschem Recht nicht erfolgt.

Überlegungen zur Adoption eines Stiefkindes

Den Eltern im System der Stieffamilie kommt eine besondere Aufgabe zu! Diese kann sein:

- Unterstützung bei der Trauerarbeit nach dem Verlust eines Elternteils
- Anpassung an andere Regeln im neuen Familiensystem
- Seelische Begleitung der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil
- Erkennen eines Loyalitätskonflikts zwischen leiblichem Elternteil und dem Stiefelternteil
- Unterstützung bei der Identitätsfindung
- Klärung der weiteren verwandtschaftlichen Verhältnisse, evtl. Verlust bestehender Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister...)
- Gestaltung der veränderten Geschwisterbeziehungen
- Erschließung eines neuen Kulturkreises, wenn ein Stiefelternteil aus einem anderen Land stammt.

Rechtliche Grundlagen

Das deutsche Adoptionsrecht

Das Adoptionsrecht ist festgeschrieben im: Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 1741 ff "Annahme als Kind"

"Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht."

Einwilligungserklärungen §§ 1746, 1747 und 1749 BGB

Die Annahme bedarf der notariell beurkundeten Einwilligungserklärung

- des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters, wenn es geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist
- des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters
- · der leiblichen Eltern des Kindes
- Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der abgebende Elternteil zur Abgabe dauerhaft außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, § 1749 III BGB, § 9 VI S. 2 LPartG.

Es ist nachzuweisen, welche Versuche unternommen wurden, den Aufenthalt zu ermitteln. Der Zeitraum der Suche sollte drei Monate nicht unterschreiten.

Wirkungen der Einwilligung

Mit Zustellung der Einwilligung des leiblichen Elternteils beim Gericht ruht dessen elterliche Sorge. Das Umgangsrecht kann nicht mehr ausgeübt werden. Der Annehmende erhält ein vorrangiges Unterhaltsrecht. Mit dem Adoptionsbeschluss endet die Unterhaltspflicht des leiblichen Elternteils endgültig.

Wirksamkeit der Einwilligung

Die Einwilligung des abgebenden Elternteils bleibt drei Jahre nach Zustellung beim Gericht wirksam. In diesem Zeitraum muss die Adoption abgeschlossen sein.

Ersetzung der Einwilligung § 1748 BGB

Die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils durch das Familiengericht kann auf Antrag des Kindes erfolgen,

- wenn der Elternteil die elterlichen Pflichten anhaltend gröblich verletzt
- bei zwar nicht anhaltender aber besonders schwerer Pflichtverletzung
- wenn ihm das Kind offensichtlich gleichgültig (trotz Belehrung und Beratung durch das Jugendamt §§ 1748; 51 III SGB VIII) ist und das Unterbleiben der Adoption für das Kind ein unverhältnismäßiger Nachteil wäre oder
- wenn der Elternteil wegen besonders schwerer psychischer Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist.

Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)

Das Adoptionsvermittlungsgesetz verpflichtet die Adoptionsvermittlungsstellen für elternlose Kinder Adoptiveltern zu suchen. Dabei sind sie gehalten besonders zu "prüfen, ob die Adoptivbewerber unter der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Adoption des Kindes geeignet" sind (§7 AdVermiG).

Die Feststellung der Adoptionseignung ist ein herausragender Aufgabenschwerpunkt der Adoptionsvermittlungsstellen. Sie umfasst ein umfangreiches Verfahren. "An dieser Stelle wird der hoheitliche Aspekt der Adoptionsvermittlung ganz besonders sichtbar, weil die Adoption eines Kindes keine Privatsache ist." (Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen 2009).

Ausforschungsverbot

Nach § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch ist die Adoptivfamilie vor Ausforschungen geschützt. Nur mit Zustimmung des Annehmenden und des Kindes dürfen Tatsachen der Annahme offenbart werden.

Internationales Adoptionsrecht

Bei Auslandsadoptionen findet zusätzlich das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption mit seinen Folgegesetzen Anwendung.

Abkürzungsverzeichnis:

AdVermiG Adoptionsvermittlungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch **BGB**

Grundgesetz GG

Gemeinsame Zentrale Adop-GZA

tionsstelle für Rheinland-Pfalz

und Hessen

Gesetz für Familiensachen und FamFG

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG.



Kontaktadressen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle bietet in jedem Jahr Seminare, Vorträge und Treffen für Adoptivfamilien an, die in einem Veranstaltungskalender veröffentlicht werden.

Diesen erhalten Sie bei:

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Landkreis Fulda, Stadt Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Leipziger Straße 6 36037 Fulda

Tel. 0661 / 6006-9391 oder -9392

Fax 0661/6006-9395

adoption@landkreis-fulda.de

www.landkreis-fulda.de / www.fulda.de / www.hef-rof.de



Weitere Unterstützung:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Marienstraße 5 / 36039 Fulda Tel. 0661/9015780 erziehungsberatung@landkreisfulda.de www.erziehungsberatung-fulda.de

Psychologische Beratungsstelle-Erziehungsberatung

Kirchplatz 6 / 36251 Bad Hersfeld Tel. 06621/14695 psyeb.diakonie.hefrof@ekkw.de

Außenstelle Rotenburg

Kirchplatz 3 / 36199 Rotenburg Tel. 06623/42174 www.diakonie-hef-rof.de



• Der jährliche Veranstaltungskalender für Adoptivfamilien

Herausgeber:

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Landkreis Fulda, Stadt Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Leipziger Straße 6 36037 Fulda

Stand: März 2012

Persönliche Beratung:

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Landkreis Fulda, Stadt Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Leipziger Straße 6 36037 Fulda

Tel. 0661 / 60 06-93 91 [Ines George]
Tel. 0661 / 60 06-93 92 [Irmgard Plappert

adoption@landkreis-fulda.de

Weitere Informationen:

www.landkreis-fulda.de www.fulda.de www.hef-rof.de

